



## Beschlussvorlage (KT)

VL-25/2022

Amt für Finanzen und Organisation

Datum 17.01.2022

Sachbearbeiter\*in Frau Becker

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	7. Februar 2022	vorberatend
Kreistag	14.	18. Februar 2022	beschließend

### **Betreff:**

**Förderprogramm Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ – Änderung der Förderrichtlinie**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt die Änderung der Förderrichtlinie des Förderprogramms Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ.**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Begründung:**

Die Fortführung des Förderprogramms Zukunftsfonds Limburg-Weilburg – Stark und Innovativ wurde dem Grunde nach für die Jahre 2022 und 2023 durch den Kreistagsbeschluss am 17.12.2021 beschlossen.

Die Richtlinie wurde nun in einigen Punkten angepasst sowie ergänzt. Die Änderung der Förderrichtlinie wurde durch den Kreisausschuss am 13.01.2022 zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Förderrichtlinie zu beschließen. Die nachfolgenden Punkte stellen die wesentlichsten Änderungen der Richtlinie dar:

#### Ergänzung unter Ziffer 2.4 (Allgemeines) – Zweckbestimmung und Prüfungsrechte

Die Richtlinie soll an der o. g. Passage mit dem folgenden Text ergänzt werden:

„Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus den Säulen A und B ist nach Abschluss der Maßnahme durch den Förderempfänger nachzuweisen. Sollten Umstände eintreten, die zu einer Verzögerung des Projektes führen, hat der Förderempfänger dem Landkreis dies unverzüglich dazulegen.“

#### Ergänzung unter Ziffer 3.5 (Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau) – Mietpreisbindung/Belegungsrecht

Die Richtlinie soll an der o. g. Passage mit dem folgenden Text ergänzt werden:

„Die Kommune hat dem Landkreis jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Januar, eine entsprechende Bestätigung über die Einhaltung der Mietpreisbindung vorzulegen.“

### Ergänzung um Ziffer 3.6 (Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau) – Rückforderung der Zuschussung und Rechtsnachfolge

Die Förderrichtlinie enthält künftig eine Aufzählung an Voraussetzungen die den Landkreis Limburg-Weilburg dazu berechtigen, den bewilligten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuverlangen sowie erforderlichenfalls die Bewilligung ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen.

Weiterhin bedarf die Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Limburg-Weilburg.

Sofern Umstände eintreten, die einen Rückforderungsanspruch begründen, hat die antragstellende Kommune den Landkreis Limburg-Weilburg unverzüglich zu unterrichten.

### Ergänzung unter Ziffer 4.5 (Säule B – Kommunale Infrastruktur) – Höhe der Förderung

Für die Maßnahmen der Säule B beträgt die Fördersumme künftig nicht mehr 40%, sondern 70% der förderfähigen Kosten. Durch diese Änderung soll ein noch höheres Antragsaufkommen sichergestellt werden. Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der EU haben in der Regel eine Förderquote, die sich im Rahmen um die 70% bewegt. Da die Förderrichtlinien dieser Programme oftmals einen Ausschluss der Doppelförderung zum Inhalt haben, nehmen Kommunen diese vorrangig in Anspruch.

### Ergänzung unter Ziffer 6.5 (Säule D - Klimaschutz) – Höhe der Förderung

Maßnahmen können jetzt bis zu 80% gefördert werden. Die Höchstfördersumme beläuft sich auf 20.000 Euro je Maßnahme.

Alle Änderungen können der beigefügten Förderrichtlinie entnommen werden. Diese wurden in Gelb und Streichungen in rot markiert.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**